



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
www.dstgb.de

**Norbert Portz**  
**Beigeordneter des**  
**Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

## **Entscheidungen der EU-Kommission: Einstellung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen interkommunaler Zusammenarbeit:**

Die Europäische Kommission hat aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere der Entscheidungen „Coditel“ und „Stadtreinigung Hamburg“, am 08.10.2009 verlaublich (s. IP/09/1465 und IP/09/1462), gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren einzustellen.

### **1. Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bei der Abfallbehandlung**

In dem einen Verfahren geht es um die Vergabe öffentlicher Abfallbehandlungsverträge durch mehrere Landkreise und öffentliche Zweckverbände an andere öffentliche Einrichtungen in Rheinland-Pfalz.

Zwischen 2002 und 2008 vergaben die Landkreise Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Rhein-Hunsrück sowie die Zweckverbände Abfallwirtschaft Kaiserslautern und Deponiezweckverband Eiterköpfe Dienstleistungsaufträge zur Abfallbehandlung bzw. -beseitigung mit einem Volumen zwischen 1,2 Mio. und 6 Mio. EUR pro Jahr ohne europaweite Ausschreibungsverfahren.

#### **- Vertikale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Landkreis Alzey-Worms**

Der EuGH erließ im November 2008 ein Urteil in der Rechtssache C-324/07 (Coditel Brabant) und im September 2009 in der Rechtssache C-573/07 (SEA). Darin bekräftigte er in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung zur In-House-Vergabe, dass eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit über gemeinsam kontrollierte öffentliche Einrichtungen mit geringer Marktorientierung, die ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für ihre öffentlichen Eigentümer verrichten, nicht dem Vergaberecht unterliegt.

Der Landkreis Alzey-Worms hatte den Dienstleistungsauftrag an die GML vergeben, eine öffentliche Einrichtung, die ausschließlich im Eigentum von Kommunen und Landkreisen steht. Zu den Eigentümern zählt der Landkreis Alzey-Worms, der einen Anteil von 6,25 % am Kapital von GML hält. Die GML ist fast ausschließlich für ihre öffentlichen Eigentümer tätig. Die Auftragsvergabe erfüll-

te somit die Voraussetzungen, die der EuGH in seiner Rechtsprechung für die In-House-Vergabe festgelegt hat.

### **- Horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz**

In seinem Urteil vom Juni 2009 in der Rechtssache C-480/06 (Kommission gegen Deutschland) präzisierte der EuGH, dass eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nicht die Gründung gemeinsam kontrollierter Einrichtungen voraussetzt.

Vielmehr kann es sich dabei um eine nicht gewinnorientierte Zusammenarbeit handeln, die auf die gemeinsame Gewährleistung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kooperationspartner abzielt und deren Umsetzung nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

Die Landkreise Altenkirchen, Bad Kreuznach und Rhein-Hunsrück sowie die öffentlichen Zweckverbände Abfallwirtschaft Kaiserslautern und Deponiezweckverband Eiterköpfe haben zur gemeinsamen Gewährleistung der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Abfallbeseitigung und Abfallbehandlung Verträge mit anderen öffentlichen Einrichtungen geschlossen. Vertragspartner sind die Landkreise Rhein-Lahn und Neuwied sowie der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, eine öffentliche Einrichtung, der ausschließlich öffentliche Mitglieder angehören. Die einzelnen Kooperationsvereinbarungen stützen sich auf den Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz, der eine Aufgabenteilung bei den öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen im Interesse der Entsorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen vorsieht. Alle vom Vertragsverletzungsverfahren betroffenen öffentlichen Kooperationspartner waren an der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftsplans beteiligt. Nach den vorliegenden Informationen wird die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Unternehmen ausschließlich durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen im Bereich der Abfallbeseitigung zusammenhängen.

### **- Schlussfolgerung**

Die Kommission ist der Auffassung, dass die betreffenden Fälle von öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz unter die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH fallen, so dass das Verfahren eingestellt werden kann.

## **2. Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bei IT- Verträgen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen**

Die Europäische Kommission hat aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weiter beschlossen, ein gegen Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren einzustellen, in dem es um die Vergabe von IT-Liefer- und -Dienstleistungsverträgen durch kommunale und regionale Behörden in Hamburg und Nordrhein-Westfalen an öffentliche IT-Dienstleistung ging.

In dem vorliegenden Vertragsverletzungsverfahren hat die Kommission die Vergabe mehrerer IT (Informationstechnologie)-Verträge an öffentliche Einrichtungen in Deutschland geprüft. So schloss die Stadt Hamburg im Jahr 2006 mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt Dataport, die in gemeinsamem Eigentum der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein steht, einen Vertrag über die Lieferung und Wartung von Softwareanwendungen für das Einwohnermeldewesen. 2008 schlossen die Städte Bochum und Dortmund eine Vereinbarung, in deren Rahmen der technische Betrieb des Meldesystems der Stadt Bochum auf die Stadt Dortmund übertragen wurde. Ebenfalls in Nordrhein-Westfalen schloss der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ) im Mai 2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (KRZ) über die Lieferung und den technischen Betrieb einer Softwareanwendung.

#### **- Vertikale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit in Hamburg**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erließ im November 2008 ein Urteil in der Rechtssache C-324/07 (Coditel Brabant) und im September 2009 in der Rechtssache C-573/07 (SEA). Darin bekräftigte er in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung zur In-House-Vergabe, dass eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit über gemeinsam kontrollierte öffentliche Einrichtungen mit geringer Marktorientierung, die ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für ihre öffentlichen Eigentümer verrichten, nicht dem Vergaberecht unterliegt.

Der Vertrag zwischen der Stadt Hamburg und Dataport erfüllt die Voraussetzungen, die der EuGH in seiner Rechtsprechung für die In-House-Vergabe festgelegt hat. Dataport wird von seinen öffentlichen Eigentümern, u. a. der Stadt Hamburg, gemeinsam kontrolliert und verrichtet seine Tätigkeiten im Wesentlichen für diese öffentlichen Eigentümer.

#### **- Horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen**

In seinem Urteil vom Juni 2009 in der Rechtssache C-480/06 (Kommission gegen Deutschland) präzisierte der EuGH, dass eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nicht die Gründung gemeinsam kontrollierter Einrichtungen voraussetzt. Vielmehr kann es sich dabei um eine nicht gewinnorientierte Zusammenarbeit handeln, die auf die gemeinsame Gewährleistung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kooperationspartner abzielt und deren Umsetzung nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

Die in Nordrhein-Westfalen geschlossenen Verträge haben die Übertragung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Einrichtungen zum Gegenstand. Die öffentlichen Partner haben Kooperationsstrukturen eingerichtet, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bereich des IT-Betriebs zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

### **- Schlussfolgerung**

Die Kommission ist der Auffassung, dass die betreffenden Fälle von öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit in Hamburg und Nordrhein-Westfalen unter die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH fallen, so dass das Verfahren eingestellt werden kann.

Aktuelle Informationen über Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten siehe: [http://ec.europa.eu/community\\_law/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/community_law/index_en.htm)